Judit Barth-Richtarz

Das KindNamRÄG 2013 aus Kindessicht?

Fachtagung „Hilfen für getrennte Wege – Neue Werkzeuge im Familienrecht“

KIJA Salzburg 2014

Wissenschaftliche Erkenntnisse der letzten 20 Jahren

Internationale Studien haben gezeigt:

Kinder bewältigen die Trennung/Scheidung der Eltern besser und zeigen eine (durchschnittlich) bessere kognitive, soziale, emotionale Entwicklung, wenn sie weiterhin **stabile Beziehungen zu beiden Eltern** haben.

Das **gemeinsame Sorgerecht sichert eher den Erhalt der Beziehung** des Kindes zu beiden Elternteilen als das Alleinsorgerecht.

(Vgl. Bauserman (2002): Child Adjustment in Joint-Custody Versus Sole-Custody Arrangements: A Meta-Analytic Review, Journal of Family Psychology)

Österreichische Evaluationsstudie zum KindRÄG 2001

(Barth-Richtarz, J. 2012: Gemeinsame Elternschaft nach der Scheidung)

Vergleich von Familien mit Obsorge beider Eltern (ObE) – Alleinobsorge (aO) (1198 Fragebögen)

Bei ObE:

- Mehr Kontakt der Kinder zum getrennt lebenden Eltern (zeitlich, Erziehungsverantwortung)
- Kontaktabbruchsrate 10mal niedriger
- stärkere Beruhigung der Konflikte der Eltern (z.B. weniger Konflikte um Kontakte, hauptsächlicher Aufenthalt, Kindes-, Ehegattenunterhalt)

> ObE führt (durchschnittlich) zu günstigeren Entwicklungsbedingungen für Kinder

Paradigmenwechsel

Gemeinsame Obsorge kann auch nach der Scheidung in getrennten Verhältnissen funktionieren.

ABER: These:

- Nur, wenn eine Gesprächsbasis zwischen den Eltern vorhanden, kein allzu großes Konfliktpotenzial,
- wenn beide Eltern das wollen (Bereitschaft = Fähigkeit) > KindRÄG 2001

„Kooperation kann nicht verordnet werden!“

Zentralste Neuerung des KindNamRÄG 2013

Obsorge beider Eltern auf Antrag eines Elternteils (gegen den Willen des anderen) möglich!

OGH-Entscheidung: ObE soll (eher) der **Regelfall** sein, ObE darf nicht dadurch verhindert werden, dass ein Elternteil eine gemeinsame Gesprächsbasis nicht aufkommen lässt (OGH8.5.2013,6Ob41/13t)

> Ob die ObE trotz fehlendem Einvernehmen dem Kindeswohl entspricht, kann überprüft werden.

ObE auch bei fehlendem Einvernehmen?

ObE auch bei Eltern mit (hohen) Konflikten?

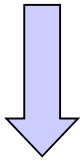

Ausreichende Gesprächsbasis,
Kooperationsfähigkeit?

Fortsetzung/Verstärkung der Konflikte?

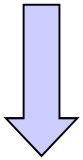

Folgen für die Kinder?

Auswirkungen der Obsorgeform bei Eltern mit niedrigem – hohen – sehr hohem Konfliktniveau

(Quelle: Barth-Richtarz, J. 2012: Gemeinsame Elternschaft nach der Scheidung)

Konfliktniveau der Eltern	**Verbesserung des Beziehungsklimas**	**Ausmaß an Kontakten**
niedrig (20%)	kein sign. Unterschied zw. ObE – aO 60%+, 15%-	kein sign. Unterschied zw. ObE – aO
mittel – hoch (65%)	sign. stärker bei ObE ObE: 60%+, 20%- aO: 50%+, 25%-	sign. mehr bei ObE Kontaktabbruch: ObE: 1%, aO:6%
sehr hoch (15%)	kein sign. Unterschied zw. ObE – aO 45%+, 28%- > Gegen These: aO führe zu Beruhigung	sign. mehr bei ObE Kontaktabbruch: ObE: 1,4%, aO:20%

These: „ObE ist nur dann ein geeignetes Modell, wenn Eltern kein allzu großes Konfliktpotenzial haben und daher kooperieren können.“

Nein: Auswertungen haben gezeigt, dass gerade bei der großen Gruppe der konflikthaften Eltern (in der Mitte der Verteilung) die Beibehaltung der **ObE eher zur Beruhigung der Konflikte** in der Nachscheidungszeit führt als die aO.

Im Fall **hocheskalierter Elternkonflikte** führt die aO nicht eher zu einer Beruhigung der Elternkonflikte als die ObE, aber erhöht die Gefahr des Kontaktabbruchs.

Quelle: Barth-Richtarz, J. 2012: Gemeinsame Elternschaft nach der Scheidung

Wie lässt sich die deeskalierende Wirkung der ObE erklären?

(Quelle: Barth-Richtarz, J. 2012: Gemeinsame Elternschaft nach der Scheidung)

ObE verhindert Gefühle der Kränkung, des Verlustes durch Obsorge-entscheidung

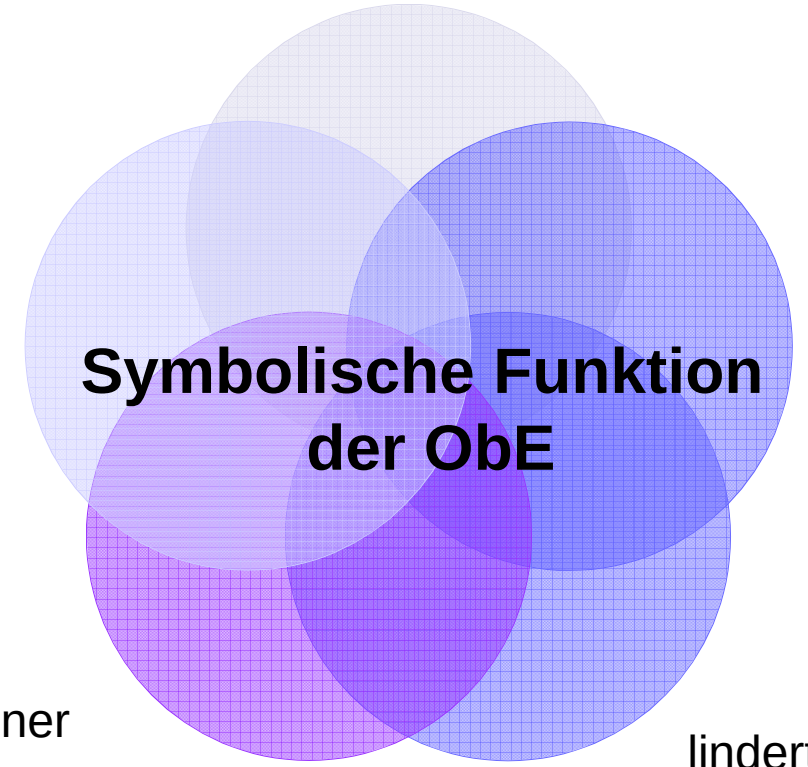

„verbrieft“ die Elternschaft/ Verantwortung/ “Unersetzlichkeit“ beider Eltern > normative Funktion

führt zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Zufriedenheit

lindert Ängste v.a. der getrennt lebenden Elternteile

ObE nur, wenn beide Eltern wollen?

30 % der hauptbetreuenden und 5% der getrennt lebenden Eltern mit ObE: **ObE war nicht ein eigener Wunsch** (sondern des Expartners, Vorschlag)

Dennoch: Entscheidung wird als richtig beurteilt, eher **Beruhigung der elterlichen Konflikte** als im Fall der nicht von vornherein gewünschten aO.

Von Eltern genannte Gründe für Antrag auf aO:

„Weil ich mich bisher schon hauptsächlich um die Kinder gekümmert habe.“

Kaum genannt: schlechter Einfluss des anderen, Gewalt in Beziehung der Eltern, Angst vor Entführung > Bedingungen, bei denen die ObE kontraindiziert wäre)

Quelle: Barth-Richtarz, J. 2012: Gemeinsame Elternschaft nach der Scheidung

Kann gemeinsame Elternschaft trotz Scheidung „verordnet“ werden?

Bis zu einem gewissen Grad: **„ja“**

ObE kann auch bei höherem Konfliktpotenzial, fehlendem Wunsch beider Eltern gelingen.

Wie können diese Eltern dann kooperieren?

Welches Ausmaß an Kommunikation bzw. Kooperation ist für eine sinnvolle Ausübung der ObE erforderlich?

1. ObE bedeutet Einzelvertretungsrecht! (weniger Gemeinsamkeit erforderlich!)
2. Ergebnis der qualit. Studie: Ausmaß an tatsächlichem (persönlichem) Austausch relativ gering, typisches Entscheidungsmuster in der Nach-Scheidungszeit

Ergebnis der qualtitativen Untersuchung

Typisches Entscheidungsmuster in der Nach-Scheidungszeit:

Alltagsentscheidungen

(unmittelbar zu treffen, wenig weitreichend):

trifft derjenige Elternteil, bei dem sich das Kind gerade aufhält, ohne mit dem anderen Rücksprache zu halten

Aufgabenteilungen zwischen den Eltern: inhaltlich oder organisatorisch;

Intuitives Einvernehmen, tradierte Erziehungsvorstellungen (so wie bisher wird auch weiter getan)

Weitreichendere oder grundlegende Entscheidungen

(Schul- oder Kindergartenauswahl): beide Eltern gemeinsam

Beurteilung der neuen Rechtslage

Abrücken vom Grundsatz, dass ein (von vornherein bestehendes) Einvernehmen der Eltern über die Beibehaltung der ObE in jedem Fall eine Grundvoraussetzung für die Beibehaltung der ObE (weil Indikator für Gelingen) ist, ist aus wissenschaftlicher Sicht ein **richtiger Schritt**.

- ObE kann von einem Elternteil allein beantragt werden, ob sie dem Kindeswohl entspricht, kann überprüft werden
- Kooperationsfähigkeit wird nicht von vornherein erwartet, sondern auf (Wiedererlangung) der Kooperationsfähigkeit kann/soll hingewirkt werden (Mittel des § 107 AußStrG)

Wie können förderliche Haltungen bei Eltern erzeugt oder befördert werden, wenn sie nicht von vornherein vorhanden sind?

Zustandekommen von Wünschen bzw. Anträgen zu Obsorge und Kontaktrecht

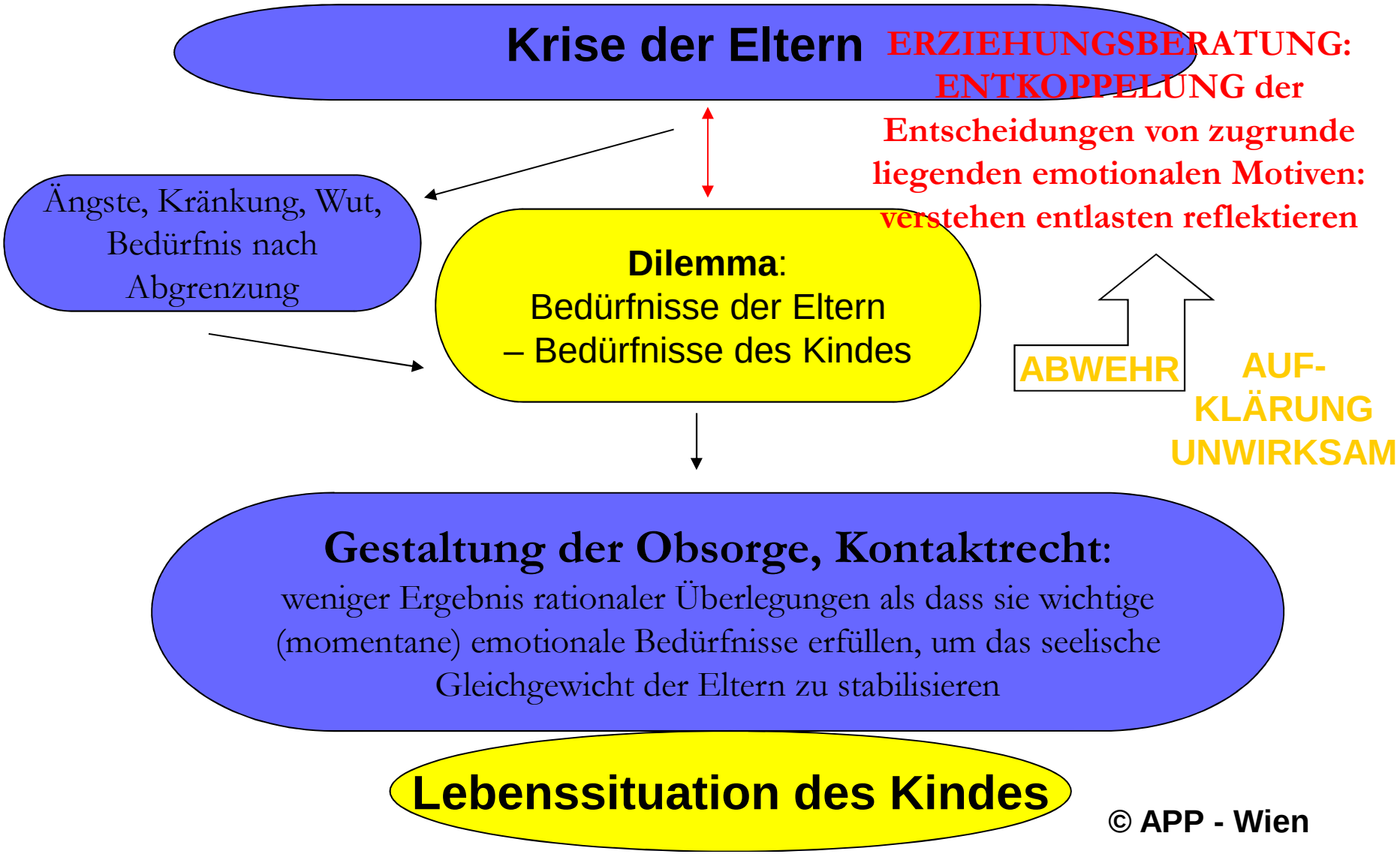

© APP - Wien